

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 939

vom 4. April 1995

Gemeinde Binningen, Aenderung des Generellen Bau- und Strassenlinienplanes Aeusseres Spiegelfeld-Klosteracker, Teilgebiet „Im Kugelfang“

A. Der Einwohnerrat Binningen hat am 30. Mai 1994 eine Aenderung des Generellen Bau- und Strassenlinienplanes Aeusseres Spiegelfeld-Klosteracker, Teilgebiet „Im Kugelfang“ beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 22. August bis 21. September 1994 statt. Sie wurde durch Publikation im Kantonalen Amtsblatt Nr. 33 vom 18. August 1994 sowie im Binninger-Anzeiger Nr. 27 vom 18. August 1994 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 15. August 1994) benachrichtigt. Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingegangen:

[REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung wurde am 5. Dezember 1994 durchgeführt. Es konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 29. September 1994 und 5. Januar 1995 unterbreitet der Gemeinderat Binningen die Planänderung zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3, Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (BauG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3, Absatz 2 BauG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprache, Grundsätzliche Erwägungen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigten Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne bzw. deren Änderungen - die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt.

4. Zur unerledigten Einsprache [REDACTED] ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Als [REDACTED] zeichnen die Eigentümer der Liegenschaften [REDACTED] [REDACTED]. Sie sind von der Planänderung direkt betroffen und somit zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Es wird im wesentlichen folgendes geltend gemacht:

Die Aenderung der Baulinie sei nur notwendig, damit ein Veloständer erstellt werden könne. Der vorgesehene Platz dafür sei jedoch sehr ungeeignet, da dieser für die Aufnahme aller, bis anhin hier abgestellten Fahrräder nicht ausreiche. Dies bedeute aber, dass restlichen Velos wie bisher wild und chaotisch auf dem Trottoir und auf der Strasse parkiert würden. Dadurch, und z.T. auch durch provokatives Verhalten der Schüler würde der Anwohnerverkehr stark behindert. Die Einsprecher sind deshalb entschieden gegen eine Planänderung bzw. ein derart kostspieliges Experiment.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Wie bereits vorstehend dargelegt, ist aus rechtlichen Ueberlegungen gegen die Planänderung nichts einzuwenden, bzw. es liegt kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht vor. Auch die Zweckmässigkeitsprüfung ergibt keine andere Beurteilung. Wie der Gemeinderat im Rahmen der Verständigungsverhandlung dargelegt hat, musste der Velokeller vor einiger Zeit wegen Vandalismus geschlossen werden. Die ersatzweise Erstellung von Velounterständen drängt sich damit auf und liegt im öffentlichen Interesse. Auch den hiefür vorgesehenen Standort

erachtet der Regierungsrat als sinnvoll, zumal gemäss Darstellung des Gemeinderates weitere Standorte für zusätzliche Velounterstände geprüft werden sollen.

Soweit in der Einsprache Probleme des Schul- und Pausenbetriebes angesprochen werden, kann darauf im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingetreten werden. Der Gemeinderat anerkennt jedoch diese nach seiner Auffassung z.T. berechtigten Einwände. Sie sollen unabhängig von der Festlegung dieser Baulinie zusammen mit der Schulleitung weiterverfolgt werden.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

- ://:
1. Die Einsprache [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
 2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Binningen vom 30. Mai 1994 betreffend die Mutation des Generellen Bau- und Strassenlinienplanes Aeusseres Spiegelfeld-Klosteracker, Teilgebiet „Im Kugelfang“ genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 11/gBS/3/1 (Baulinie Im Kugelfang) versehenen Exemplare der Pläne.
 4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: -

[REDACTED]
[REDACTED]

(eingeschrieben)

- Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen
Bauverwaltung Binningen, 4102 Binningen
- Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
(2 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

